



Gemeinderat

Dorfstrasse 11
6173 Flüeli
www.fluehli.ch

T 041 489 60 60 / F 041 489 60 69
gemeindeverwaltung@fluehli.lu.ch



GEMEINDE
FLÜHLI SÖRENBERG
ENTLEBUCH LUZERN

Gemeindeordnung der Gemeinde Flüeli

vom 20. November 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 | Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne | 4 |
| Art. 2 | Funktion der Gemeinde | 4 |
| Art. 3 | Organe | 5 |
| Art. 4 | Amtsdauer | 5 |
| Art. 5 | Unvereinbarkeit von Funktionen | 6 |
| Art. 6 | Information, Kommunikation | 6 |
| II. | Stimmberechtigte | 7 |
| Art. 7 | Stimmrecht | 7 |
| Art. 8 | Petitionsrecht | 7 |
| Art. 9 | Gemeindeinitiative | 7 |
| Art. 10 | Verfahren bei Gemeindeinitiativen | 7 |
| Art. 11 | Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung | 8 |
| III. | Gemeindeversammlung | 8 |
| Art. 12 | Funktion der Gemeindeversammlung | 8 |
| Art. 13 | Politische Planung | 8 |
| Art. 14 | Wahlen | 9 |
| Art. 15 | Rechtsetzende Beschlüsse | 9 |
| Art. 16 | Finanzgeschäfte | 9 |
| Art. 17 | Weitere Sachentscheidungen | 10 |
| Art. 18 | Kontrolle und Steuerung | 10 |
| Art. 19 | Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung | 10 |
| Art. 20 | Anträge | 10 |
| Art. 21 | Versammlungs- und Urnenverfahren | 11 |
| IV. | Gemeinderat | 11 |
| Art. 22 | Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats | 11 |
| Art. 23 | Funktion des Gemeinderats | 12 |
| Art. 24 | Finanzkompetenzen des Gemeinderats | 12 |
| Art. 25 | Zeichnungsbefugnis | 12 |
| V. | Gemeindeverwaltung | 13 |
| Art. 26 | Gemeindeverwaltung | 13 |
| Art. 27 | Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin | 13 |
| VI. | Rechnungskommission | 13 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| Art. 28 | Rechnungskommission | 13 |
| VII. | Bildungskommission..... | 14 |
| Art. 29 | Bildungskommission | 14 |
| Art. 30 | Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission | 14 |
| VIII. | Urnenbüro | 15 |
| Art. 31 | Urnenbüro | 15 |
| IX. | Kommissionen..... | 15 |
| Art. 32 | Kommissionen | 15 |
| X. | Finanzhaushalt | 15 |
| Art. 33 | Grundsätze | 15 |
| Art. 34 | Verfahren beim Budget | 15 |
| Art. 35 | Verfahren bei der Rechnungsablage | 15 |
| XI. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 16 |
| Art. 36 | In-Kraft-Treten | 16 |
| Art. 37 | Übergangsbestimmungen zur Revision vom 20. November 2017 | 16 |

Gemeindeordnung der Gemeinde Flühli

(vom 20. November 2017)

Die Gemeinde Flühli erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne

¹ Die Gemeinde Flühli ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Wappen und Fahne zeigen auf blauem Grund eine auf grünem Dreieck stehende weisse Kirche mit rotem Dach und schwarzen Fenstern. Die Gemeindefarben sind Blau-Weiss.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 3 Organe

¹ Die Gemeinde hat die folgenden Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. Bildungskommission
- e. Urnenbüro

Art. 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats, des Betriebsbeamten und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organen und Gremien beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

² Der neu gewählte Gemeinderat tritt sein Amt am 1. September nach der Wahl an.

³ Die neu gewählte Rechnungskommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.

⁴ Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

⁵ Das neu gewählte Urnenbüro tritt sein Amt am 1. August nach der Wahl an.

⁶ Die neu gewählte Betriebsbeamtin oder der neu gewählte Betriebsbeamte und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter treten ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.

⁷ Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

| Funktion | Unvereinbare Funktionen |
|--|--|
| Rechnungskommission | <ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Gemeindeschreiber/in• Anstellung bei der Gemeinde |
| Gemeindeschreiber/in | <ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Rechnungskommission |
| Gemeinderat | <ul style="list-style-type: none">• Rechnungskommission• Gemeindeschreiber/in• Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds |
| Bildungskommission | <ul style="list-style-type: none">• Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde• Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds |
| Anstellung bei der Gemeinde | <ul style="list-style-type: none">• Rechnungskommission |
| Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde | <ul style="list-style-type: none">• Bildungskommission |

² Bezüglich Unvereinbarkeiten infolge Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie in Bezug auf die Ausstandspflichten wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen.

Art. 6 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstellen im Ortsteil Flühli und im Ortsteil Sörenberg.

³ Im Internet können u. a. veröffentlicht werden:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und Art. 18
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
 - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Protokoll

II. Stimmberechtigte

Art. 7 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 8 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten beantwortet.

Art. 9 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 14 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Rechnungskommission
- c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission

³ Der Gemeinderat wählt:

- a. die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin

⁴ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats übersteigt

Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 350'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 350'000 Franken übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

Art. 17 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. Für die Schlussabstimmung findet Art. 21 Anwendung
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans zuhanden der Stimmberechtigten

² Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht des Rechnungsprüfungsorgans Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

² Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen

- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet den Finanzhaushalt und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderates das Vermögen der Gemeinde. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin ist ausführendes Organ im Gesundheits- und Sozialwesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.

³ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 350'000 Franken
- d. gebundene Ausgaben

Art. 25 Zeichnungsbefugnis

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zeichnet mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.

² Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Rechnungskommission

Art. 28 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus zwei Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission begleitet mit beratender Funktion den politischen Führungskreislauf zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat. Sie berät Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, insbesondere den

Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, die Finanzgeschäfte sowie die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Bericht zu den vorgenannten Geschäften. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

³ Die Rechnungskommission prüft den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde. Namentlich prüft sie die Jahresrechnung und die ihr zugrunde liegenden separaten Rechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang), die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Rechnungskommission erstattet dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht. Zuhanden der Stimmberechtigten verfasst sie einen zusammenfassenden Bericht. Sie gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung ab.

⁴ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, je nach Höhe der damit verbundenen Ausgabe gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

VII. Bildungskommission

Art. 29 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei Mitgliedern.

² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig. Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz im Sinne von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG).

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung für die Bildungskommission.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG).

VIII. Urnenbüro

Art. 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

IX. Kommissionen

Art. 32 Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

X. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf und allenfalls weitere Geschäfte nach Art. 28.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss sowie die Nachtragskredite und nimmt Kenntnis vom Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den dazugehörigen Planungs- und Kontrollunterlagen Kenntnis.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 In-Kraft-Treten

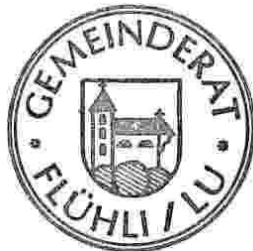
¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 26. November 2007, mit Änderungen vom 28. November 2016.

Art. 37 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 20. November 2017

¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 2017.

Flühli, 20. November 2017



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin

Sabine Wermelinger

Der Gemeindeschreiber

Guido Küng